



Infobrief

„Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ Förderanträge können jetzt gestellt werden“

Das BMEL hat ein Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ aufgelegt. Mit EUR 900.000,00 werden Waldbesitzer gefördert. Damit sollen zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden.

Ziel des Programms ist, stabile, anpassungsfähige und produktive Wälder zu erhalten und zu schaffen, Sicherung und Verbesserung der Biodiversität sowie den Wald als natürlichen Kohlenstoffspeicher Wald zu erhalten.

Die Förderanträge können jetzt gestellt werden unter: www.klimaanpassung-wald.de

Förderberechtigt sind alle Privatwaldbesitzer und Kommunalwaldbesitzer, ausgeschlossen ist logischerweise der Staatswald.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen 11 der 12 folgenden festgelegten Kriterien erfüllt sein:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens fünf- oder mindestens siebenjährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.



4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz, sowohl stehend wie liegend, und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu



nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

→ vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12

Wann erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt, wenn die Kriterien ein bis elf mindestens zehn Jahre, das Kriterium 12 mindestens 20 Jahre eingehalten wird. Die oben aufgeführten Bindungsfristen gelten aber so lange, wie auch die finanzielle Förderung gezahlt wird. Wird das Programm wegen fehlender Finanzierung beendet, so müssen die Kriterien des Förderprogramms auch nicht mehr eingehalten werden. Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich dem Jahr 2026. Für den verbleibenden Zeitraum wird von einer „In-Aussichtstellung“ gesprochen.

Den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen müssen Waldbesitzer über PEFC oder FSC als anerkannte Zertifizierungssysteme erbringen. Für PEFC wurde dazu das neue PEFC-Fördermodul entwickelt, das eine freiwillige Erweiterung zum PEFC-Zertifikat darstellt und die geforderten Standards enthält und nachweist.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung liegt zwischen EUR 47,00 und EUR 100,00 pro Jahr je Hektar Waldfläche, je nach Größe der zuwendungsfähigen Waldfläche und Erfüllung des Kriteriums 12. Waldbesitzer mit 100 ha oder weniger Waldfläche erhalten ohne Einhaltung des Kriteriums 12 EUR 85,00 pro Jahr pro Hektar Waldfläche.



Wie wird die Förderung beantragt?

Für die Beantragung wird der aktuelle Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Bescheide von anderen öffentlichen Förderprogrammen der Bundesländer und De-Minimis-Bescheinigungen der letzten drei Jahre benötigt.

Anträge können seit dem 12. November 2022 über das online-Antragsportal der FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) auf der Seite <https://www.klimaanpassung-wald.de> gestellt werden können. Weitere Informationen sind ebenfalls hier zu finden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.